



AMTSBLATT

für den Hochsauerlandkreis

46. Jahrgang | **Herausgegeben zu Meschede am 29.10.2020** | **Nummer 20**

HERAUSGEBER:

Der Landrat des Hochsauerlandkreises, Steinstraße 27, Meschede,
Telefon: 0291/94-1425 Fax: 0291/94-26116 E-mail: post@hochsauerlandkreis.de

BEZUGSMÖGLICHKEITEN:

Das Amtsblatt ist unentgeltlich und einzeln beim Herausgeber erhältlich.

Weiterhin wird das Amtsblatt in den Kreishäusern des Hochsauerlandkreises in Arnsberg, Eichholzstraße 9 und in Brilon, Am Rothaarsteig 1 sowie bei den Stadt-/Gemeindeverwaltungen abgegeben.

Das Amtsblatt wird auch im Internet angeboten. Der Zugang ergibt sich über die Homepage des Hochsauerlandkreises (www.hochsauerlandkreis.de) und dort unter der Rubrik „Politik und Verwaltung“ / „Amtsblätter“.

LFD. NR.	INHALT	SEITE
202	Einladung zur konstituierenden Sitzung des Kreistages des Hochsauerlandkreises am 06. November 2020	275
203	Bekanntmachung der 1. Satzung vom 21.02.2020 zur Änderung der Verbandsatzung des Wasserbeschaffungsverbandes Wenholthausen in 59889 Eslohe vom 29.08.1996	275
204	Öffentlich-rechtliche Vereinbarung vom 22.09.2020 zwischen der Stadt Arnsberg, Rathausplatz 1, 59759 Arnsberg, vertreten durch Bürgermeister Ralf Paul Bittner und der Gemeinde Ense, Am Spring 4, 59469 Ense, vertreten durch Bürgermeister Hubert Wegener	276
205	Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) Antrag der Windpark Heubusch GmbH & Co. KG auf Erteilung einer Genehmigung gem. § 4 BImSchG im Stadtgebiet Marsberg	278
206	Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) Antrag der Frese Biogas GmbH & Co. KG auf Erteilung einer Genehmigung gem. § 16 BImSchG im Stadtgebiet Medebach	279
207	Bekanntmachung gem. § 10 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) und gem. § 19 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)	280
208	Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) Antrag der Fa. Lobbe Entsorgung GmbH auf Erteilung einer Genehmigung gem. § 16 BImSchG im Stadtgebiet Brilon	284
209	Bekanntmachung gem. § 10 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) und gem. § 19 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)	285

210	Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) Antrag der Windpark Heubusch GmbH & Co. KG auf Erteilung einer Genehmigung gem. § 4 BImSchG im Stadtgebiet Marsberg	288
211	Bekanntmachung gem. § 10 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)	289
212	Öffentliche Zustellung gem. § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW)	293
213	Öffentliche Zustellung gem. § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW)	293
214	Öffentliche Zustellung gem. § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW)	294
215	Öffentliche Zustellung gem. § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW)	294
216	Öffentliche Zustellung gem. § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW)	295
217	Öffentliche Zustellung gem. § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW)	296
218	Öffentliche Zustellung gem. § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW)	296
219	Öffentliche Zustellung gem. § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW)	297
220	Öffentliche Zustellung gem. § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW)	298
221	Öffentliche Zustellung gem. § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW)	298
222	Bekanntmachung der Wirtschaftsförderungsgesellschaft Hochsauerlandkreis mbH zum Jahresabschluss 2019	299
223	Bekanntmachung der Entwicklungsgesellschaft Hochsauerlandkreis mbH zum Jahresabschluss 2019	301

202 EINLADUNG ZUR KONSTITUIERENDEN SITZUNG DES KREISTAGES DES HOCHSAUERLANDKREISES AM 06. NOVEMBER 2020

Gem. § 33 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der zur Zeit geltenden Fassung gebe ich hiermit bekannt, dass die konstituierende Sitzung des Kreistages des Hochsauerlandkreises am Freitag, dem 06.11.2020, Beginn: 13:00 Uhr, im Großen Saal der Konzerthalle Olsberg, Ruhrstraße 32, 59939 Olsberg, stattfindet.

Tagesordnung

I Öffentlicher Teil

1. Begrüßung (Sitzungseröffnung) und Feststellung der ordnungsgemäß erfolgten Einladung sowie der Beschlussfähigkeit des Kreistages
2. Einwohnerfragestunde gem. § 12 der Geschäftsordnung für den Kreistag
3. Bestellung eines Schriftführers und eines stellvertretenden Schriftführers für den Kreistag und den Kreisausschuss für die Dauer der 10. Wahlperiode
4. *Annahme Niederschriften*
 - 4.1 Annahme der Niederschrift über die Sitzung des Kreistages am 04.09.2020
 - 4.2 Annahme der Niederschrift über die Sitzung des Kreistages am 09.10.2020
5. Amtseinführung und Vereidigung des Landrates
6. Einführung und Verpflichtung der Kreistagsmitglieder
7. Wahl der stellvertretenden Landräte
8. Einführung und Verpflichtung der stellvertretenden Landräte
9. *Bildung und Besetzung von Ausschüssen*
 - 9.1 Bildung und Besetzung des Kreisausschusses
 - 9.2 Bildung von Pflicht- und sondergesetzlichen Ausschüssen, deren Mitgliederzahl gesetzlich nicht geregelt ist
 - 9.3 Bildung von freiwilligen Ausschüssen; hier: Grundsatzentscheidung zur Bildung und Besetzung, Festlegung der Anzahl der Fachberater
Antrag der CDU-Kreistagsfraktion vom 13.10.2020

Antrag der Kreistagsfraktion B'90/DIE GRÜNEN vom 21.10.2020

- 9.4 Besetzung von Ausschüssen sowie des Kreispolizeibeirates
- 9.5 Benennung der Ausschussvorsitzenden und stellvertretenden Ausschussvorsitzenden
10. Bestellung der Vertreter des Kreises zur Wahrnehmung von Mitgliedschaftsrechten in Organen, Beiräten und Ausschüssen von juristischen Personen oder Personenvereinigungen (Drittorganisationen) und Entsendung von Arbeitnehmersprechern in Aufsichtsräte
11. Bildung der 15. Landschaftsversammlung des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe; hier: Wahl der Mitglieder und Ersatzmitglieder sowie Wahl der Reservelisten
12. Wahl der Vertreter des Hochsauerlandkreises in den Regionalrat des Regierungsbezirks Arnsberg
13. Wahl der Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Naturschutzbeirates
14. Zuwendungen für die Geschäftsführung der Fraktionen und einzelne Kreistagsmitglieder für die 10. Wahlperiode

Meschede, 29.10.2020

gez.
Dr. Schneider
Landrat

203 BEKANNTMACHUNG DER 1. SATZUNG VOM 21.02.2020 ZUR ÄNDERUNG DER VERBANDS-SATZUNG DES WASSER-BESCHAFFUNGSVERBANDES WENHOLTHAUSEN IN 59889 ESLOHE VOM 29.08.1996

Aufgrund des § 6 des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz - WVG) vom 12.02.1991 (BGBl. I S. 405) -in der zurzeit geltenden Fassung- hat die Verbandsversammlung des Wasserbeschaffungsverbandes Wenholtshausen in ihrer Sitzung am 21.02.2020 folgende Änderung der Verbandssatzung vom 29.08.1996 beschlossen:

Artikel I

- 1.) Die Inhaltsübersicht wie folgt gefasst:
 - a) Die Angabe zu § 32 wird wie folgt gefasst:
„§ 32 Datenschutz im Verband“

b) Nach § 32 wird eingefügt:

„§ 33 Inkrafttreten“

2.) § 32 wird wie folgt gefasst:

„§ 32 Datenschutz im Verband

(1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Verbandes werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verband verarbeitet.

(2) Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Verbandsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:

- das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO
- das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO
- das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO
- das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO
- das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO
- das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO

(3) Den Organen des Verbandes und den sonst für den Verband Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verband hinaus.“

3.) Der bisherige § 32 („Inkrafttreten“) wird zu § 33 und bleibt unverändert.

Artikel II

Diese Satzungsänderung tritt am Tage der Bekanntmachung durch die Aufsichtsbehörde in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende von der Verbandsversammlung am 21.02.2020 beschlossene und mit Verfügung vom

07.10.2020 genehmigte Änderung der Satzung des Wasserverbandes Wenholthausen, mit Sitz in Eslohe im Hochsauerlandkreis, wird hiermit gem. § 58 Abs. 2 des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz - WVG) vom 12.02.1991 (BGBl. I S. 405) -in der zurzeit geltenden Fassung- bekannt gemacht

Meschede, 07.10.2020

- 11/15.11-27/11 -

Der Landrat des Hochsauerlandkreises
als untere staatliche Verwaltungsbehörde

Im Auftrag
gez.
Böddicker

204 ÖFFENTLICH-RECHTLICHE VEREINBARUNG VOM 22.09.2020 ZWISCHEN DER STADT ARNSBERG, RATHAUSPLATZ 1, 59759 ARNSBERG, VERTRETEN DURCH BÜRGERMEISTER RALF PAUL BITTNER UND DER GEMEINDE ENSE, AM SPRING 4, 59469 ENSE, VERTRETEN DURCH BÜRGERMEISTER HUBERT WEGENER

wird gemäß § 1 und § 23 ff des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG) in der derzeit gültigen Fassung zum Zweck der Erledigung der Vollstreckungsaufgaben folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung getroffen:

§ 1 Allgemeines

(1) Die Bezeichnungen in dieser Vereinbarung gelten jeweils für männlich, weiblich und divers.

(2) Die Stadt Arnsberg und die Gemeinde Ense nehmen grundsätzlich die Aufgaben der Vollstreckungsbehörde nach § 2 Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.02.2003 (GV.NRW.S. 156, 2005 S. 818), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 08.07.2016 (GV.NRW S. 557), wahr. Im Rahmen der Ausübung der Tätigkeiten des Vollziehungsbeamten ist eine Zusammenarbeit vorgesehen.

(3) Die Stadt Arnsberg übernimmt die Durchführung der Vollstreckungsaufgabe gem. § 23 Abs. 1, 2. Alt. GKG auf dem Gebiet der Gemeinde Ense. Die Durchführung der Vollstreckungsaufgaben erfolgt durch Übernahme und Ausführung der Vollstreckungsaufträge der Gemeinde Ense durch den Vollziehungsbeamten der Stadt Arnsberg. Die Rechte und Pflichten der Gemeinde Ense als Träger der Aufgabe bleiben unberührt. Insbesondere fol-

gende Aufgaben werden durch den Vollziehungsbeamten der Stadt Arnsberg für die Gemeinde Ense wahrgenommen:

- a) Geldeinzug durch Zahlungsaufforderung und Zahlungen der Schuldner; Einzug privatrechtlicher Forderungen; Abrechnung der Beträge mit der Gemeindekasse,
- b) bei Zahlungsverweigerung Aufklärung des Schuldners über die rechtlichen Möglichkeiten der Vollstreckungsbehörde und der aus den einzelnen Vollstreckungsmaßnahmen entstehenden Folgen,
- c) Feststellung der wirtschaftlichen Verhältnisse des Schuldners,
- d) bei Bedarf Wohnungsdurchsuchung auf pfändbare Gegenstände, ggf. Sachpfändung,
- e) Berichte über Pfändungen erstellen,
- f) Unpfändbarkeit feststellen und Protokoll anfertigen,
- g) Ermittlung Arbeitsplatz und Aufenthaltsort des Schuldners.

Der Vollziehungsbeamte der Stadt Arnsberg übt seine Tätigkeit für die Gemeinde Ense bis zu 50% der tariflichen wöchentlichen Arbeitszeit aus.

§ 2 Kostenerstattung

- (1) Die Gemeinde Ense erstattet der Stadt Arnsberg die Personal- sowie die Sachkosten der Vollstreckung. Die Erstattung erfolgt auf der Grundlage des KGSt-Berichts „Kosten eines Arbeitsplatzes“ in der jeweils aktuellen Fassung für einen Nicht-Büroarbeitsplatz nach folgender Systematik:
 - Jahrespersonalkosten für Beschäftigte nach tatsächlicher Eingruppierung, max. EG 9a TVöD, Bereich 7/alle,
 - 10% der Personalkosten als Sachkostenzuschlag,
 - 3.450 € für die IT-Ausstattung,
 - 15% der Personalkosten als Gemeinkostenzuschlag.
- (2) Die Erstattung erfolgt in Höhe der tatsächlich erbrachten Stunden im Monat im Verhältnis zur durchschnittlichen monatlichen Arbeitszeit nach dem TVöD. Diese beträgt derzeit 169,57 Stunden. Die Kosten nach Abs. 1 werden auf 12 Monate verteilt und auf dieses Stundenverhältnis umgerechnet. Darüber hinaus werden die dem Vollziehungsbeamten gemäß Verordnung über die Vergütung für Beamte im Vollstreckungsdienst (VollstrVergV) zustehende Vergütung erstattet.

- (3) Mit dieser Kostenerstattung sind alle leistungsbezogenen Aufwendungen der Stadt Arnsberg abgegolten. Weitergehende Regelungen in diesem Vertrag zu anderen Aufwendungen bleiben hiervon unberührt.
- (4) Notwendige Ausrüstungsgegenstände bzw. Arbeitsmittel, die vom Vollziehungsbeamten in beiden Kommunen eingesetzt werden und nicht in den Kosten von Absatz 1 enthalten sind, werden bei Anschaffung anteilig verrechnet.
- (5) Die Kostenerstattung durch die Gemeinde Ense erfolgt jeweils zum 01.04. und 01.10. eines Jahres. Für die unterjährigen Zahlungen werden Abschläge berechnet. Für abgelaufene Jahre erfolgt eine Spitzabrechnung bis zum Ende des ersten Quartals des Folgejahres.

§ 3 Umsatzsteuer

Die Vertragspartner stimmen darin überein, dass die Stadt Arnsberg mit dieser in § 1 genannten Leistung nicht umsatzsteuerpflichtig ist. Sollte sich diese Einschätzung als unzutreffend erweisen oder sich die Beurteilung ändern, so versteht sich das in § 2 genannte Entgelt als Netto-Entgelt zzgl. Umsatzsteuer in der gesetzlichen Höhe.

§ 4 Haftung

Für Schäden, die durch den Vollziehungsbeamten der Stadt Arnsberg in Ausübung der Tätigkeit bei der Gemeinde Ense verursacht worden sind, haftet die Gemeinde Ense. Die Stadt Arnsberg wird in diesem Fall von jeder Haftung freigestellt. Ein Regress gegen den Mitarbeiter der Stadt Arnsberg ist nur zulässig, wenn dieser den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat

§ 5 Datenschutz

Das Verarbeiten personenbezogener Daten ist nur in dem Umfang zulässig, wie die Daten zur Erfüllung der Aufgaben gem. § 1 dieser Vereinbarung erforderlich sind. Die im Zentralen Forderungsmanagement mit der Verarbeitung personenbezogener Daten befassten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind gegenüber Dritten zur Geheimhaltung verpflichtet. Die gespeicherten Daten sind zu löschen, wenn ihre Kenntnis zur Erfüllung der Aufgaben nicht mehr erforderlich ist.

§ 6 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung unwirksam sein oder werden, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen

in dieser Vereinbarung enthaltenen Regelungen. Sofern die unwirksame Bestimmung nicht ersatzlos fortfallen kann, werden die Vertragsparteien sie durch eine solche ersetzen, die dem beabsichtigten Sinn und Zweck entspricht. Gleiches gilt, soweit die Vereinbarung lückenhaft sein sollte.

§ 7 Geltungsdauer, Änderung, Kündigung und Auflösung

- (1) Die Vereinbarung kann in gegenseitigem Einvernehmen jederzeit geändert und / oder ergänzt werden. Alle Änderungen und Ergänzungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
- (2) Die Vereinbarung gilt unbefristet.
- (3) Jede Vertragspartei hat das Recht, diese Vereinbarung unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 6 Monaten zum Jahresende schriftlich zu kündigen. Der Vertrag kann darüber hinaus jederzeit im beiderseitigen Einvernehmen aufgelöst werden.
- (4) Liegt ein wichtiger Grund vor, der es einer Vertragspartei unzumutbar macht, an diesem Vertrag festzuhalten, besteht jederzeit ein außerordentliches, fristloses Kündigungsrecht.
- (5) Die Kündigung oder Auflösung ist der Aufsichtsbehörde gemäß § 29 Abs. 4 Nr. 2 GkG (Hochsauerlandkreis) anzuzeigen.

§ 8 Inkrafttreten

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Veröffentlichungsblatt der Aufsichtsbehörde in Kraft.

Arnsberg, den 22.09.2020
gez.
Ralf Paul Bittner
Bürgermeister der Stadt Arnsberg

Ense, den 22.09.2020
gez.
Hubert Wegener
Bürgermeister der Gemeinde Ense

Genehmigung

Gemäß § 24 Abs. 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV. NRW S. 621) in der zur Zeit geltenden Fassung erteile ich hiermit die aufsichtsbehördliche Genehmigung zu der am 22.09.2020 getroffenen öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen der Stadt Arnsberg und der

Gemeinde Ense zur Übernahme von Aufgaben der Vollstreckungsbehörde durch die Stadt Arnsberg.

Meschede, 23.10.2020
- 11/ 15.12-03 -

(L.S.)

Hochsauerlandkreis
Der Landrat
als untere staatliche Verwaltungsbehörde

Im Auftrag
gez.
Bork

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung und mein Genehmigungsvermerk werden hiermit gem. § 24 Abs. 3 GkG öffentlich bekannt gemacht.

Meschede, 23.10.2020
- 11/15.12-03 -

Hochsauerlandkreis
Der Landrat
als untere staatliche Verwaltungsbehörde

Im Auftrag
gez.
Bork

205 ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG GEMÄß § 5 ABS. 2 DES GESETZTES ÜBER DIE UMWELTVERTRÄGLICH- KEITSPRÜFUNG (UVPG) ANTRAG DER WINDPARK HEUBUSCH GMBH & CO. KG AUF ERTEILUNG EINER GENEHMIGUNG GEM. § 4 BIM- SCHG IM STADTGEBIET MARSBERG

Die Windpark Heubusch GmbH & Co. KG, v. d. Geschäftsführer Josef Dreps mit Sitz in 34431 Marsberg hat beim Hochsauerlandkreis, als zuständiger Genehmigungsbehörde, am 20.08.2020 die Erteilung einer Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Windenergieanlage (HEU12) in 34431 Marsberg, auf dem Flurstück 319, in der Flur 2 in der Gemarkung Meerhof beantragt.

Gegenstand des Antrags ist die Errichtung und der Betrieb einer Windenergieanlage vom Typ Nordex N 149-5.7 mit einer Nabenhöhe von 164 m, einem Rotordurchmesser von 149,1 m und einer Nennleistung von 5.7 MW.

Das Vorhaben gehört zu den unter Ziffer 1.6.2 des Anhangs 1 der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) genannten Anlagen.

Aufgrund des Standorts der Windenergieanlage, innerhalb einer ausgewiesenen Windvorrangzone, ergibt sich eine kumulierende Wirkung mit den vorhandenen und geplanten Windenergieanlagen. Für das Vorhaben ist demnach nach Anlage 1, Nr. 1.6.2 (Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung - UVPG) eine allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen. Hierbei handelt es sich um eine überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien. Maßgeblich ist, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann.

Die Auswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter wurden hinsichtlich der Errichtung und des Betriebes der Windenergieanlage geprüft.

Nach der fachlichen Einschätzung der Unteren Naturschutzbehörde (UNB) des Hochsauerlandkreises mit Stellungnahme vom 23.09.2020, Az.: 35/61.95.61/9 (292/20) ist nicht mit erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf die in der Anlage 3, UVPG aufgeführten Schutzkriterien zu rechnen. Insbesondere ist unter Berücksichtigung der im Landschaftspflegerischem Begleitplan angegebenen Vermeidungsmaßnahmen (Abschaltzeiten) nicht von erheblichen Auswirkungen auf die Art Rotmilan auszugehen.

Seitens der Unteren Wasserbehörde des Hochsauerlandkreises, Stellungnahme vom 23.09.2020 Az.: 33-42-X-0433-20 ist ebenfalls nicht mit erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf die in der Anlage 3, UVPG aufgeführten Schutzkriterien zu rechnen.

Bei dem beantragten Vorhaben handelt es sich um eine Anlage nach dem Stand der Technik.

Die Bewertung im Rahmen einer vorgeschriebenen überschlägigen Prüfung anhand der vorgelegten Unterlagen sowie eigener Recherchen und der für die Entscheidung maßgeblichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften ergab, dass durch das Vorhaben **keine** nachteiligen Umweltauswirkungen entstehen können. Diese Bewertung stützt sich auf die vorgelegten Antragsunterlagen sowie der eingeholten Stellungnahme. Das beantragte Vorhaben bedarf daher keiner Umweltverträglichkeitsprüfung.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 UVPG).

Die Bekanntmachung der Feststellung erfolgt nach § 5 Abs. 2 UVPG.

Brilon, 29.10.2020

Hochsauerlandkreis
Der Landrat
Untere Umweltschutzbehörde/Immissionsschutz

41.3.40397-2020-04

Im Auftrag
gez.
Kraft

**206 ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG
GEMÄß § 5 ABS. 2 DES GESETZTES
ÜBER DIE UMWELTVERTRÄGLICH-
KEITSPRÜFUNG (UVPG)
ANTRAG DER FRESE BIOGAS GMBH &
CO. KG AUF ERTEILUNG EINER GE-
NEHMIGUNG GEM. § 16 BIMSCHG IM
STADTGEBIET MEDEBACH**

Die Frese Biogas GmbH & Co. KG, v.d. Geschäftsführer Herr Christoph Frese mit Sitz in 59964 Medebach-Titmaringhausen, Twengweg 13, hat beim Hochsauerlandkreis, als zuständiger Genehmigungsbehörde, am 20.08.2020 die Erteilung einer Genehmigung zur Erweiterung der Biogasanlage in 59964 Medebach- Titmaninghausen auf dem Grundstück in der Gemarkung Titmaringhausen, Flur 4, Flurstück 145 beantragt.

Gegenstand des Antrags ist:

- A) die Erweiterung BHKW-Anbau an Gebäude 3 „Neuer Stall“ um einen zusätzlichen BHKW-Raum**
- B) Anbau eines Kellerraumes an Gebäude 3 „Neuer Stall“ für eine Hackschnitzelheizung für das Nahwärmenetz**
- C) Inbetriebnahme BHKW 41 Herforder 8 H 280**
 - a) ein zusätzliches Haupt-BHKW 05 Herforder 8 H 280 in dem Gebäude „Neuer Stall“ mit einer Leistung von 480 kW_{elektr.} und einer Gesamtfeuerungsleistung von 1.263 kW mit Generator und**
 - b) ein redundantes Haupt BHKW 05 Herforder 8 H 280 in dem Anbau Gebäude „Neuer Stall“ mit einer Leistung von 480 kW_{elektr.} und einer Gesamtfeuerungsleistung von 1.263 KW mit Generator.**
- D) die temporäre Aufstellung einer Hackschnitzelanlage mit Container zur Erzeugung von Wärme für das Nahwärmenetz bis zur Fertigstellung....**
- E) die Überdachung des Lagerplatzes**
- F) die Kapazität der Biogasanlage gering zu erweitern von im Mittel 20 t/Tag auf 50 t/Tag i. M. Durch Erhöhung des Anteils von Inputmaterial mit geringer Gasausbeute muss zur Erzielung der gleichen Leistung mehr Inputmaterial gefüttert werden.**

Dadurch muss die Gesamtkapazität der Anlage erhöht werden.

- G) die Biogasmenge der Biogasanlage zu erweitern von 1.500.000 m³/a auf 5.000.000 m³/a, um einen Sicherheitspuffer zur Betreibung des Nahwärmeversorgungsnetzes zu erhalten**
- H) in der Grundlast ist die Einspeisung von 1,2 MW_{elektr.} und eine Gesamtfeuerungsleistung von 2,6 MW sowie als Spitzenlast 3,0 MW_{elektr.} und eine Gesamtfeuerungsleistung von 7,5 MW. Die Spitzenlast ist auf maximal 2.000 Stunden pro Kalenderjahr begrenzt.**

Das Vorhaben gehört zu den unter Ziffer 1.2.2.2 und 8.12.2 des Anhangs 1 der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) genannten Anlagen.

Das Vorhaben fällt unter Nr. 1.2.1, 1.2.2.2 und 8.4.1.1 der Anlage 1 UVPG. Gem. § 9 Abs. 2 Satz 2 i. V. m. § 7 Abs. 1 Satz 1 UVPG ist für das Änderungsvorhaben eine allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen. Hierbei handelt es sich um eine überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien. Maßgeblich ist, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann.

Die Bewertung im Rahmen einer vorgeschriebenen überschlägigen Prüfung anhand der vorgelegten Unterlage sowie eigener Recherchen und der für die Entscheidung maßgeblichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften ergab, dass durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen entstehen können. Diese Bewertung stützt sich auf die vorgelegten Antragsunterlagen sowie die eingeholten Stellungnahmen. Eine Beeinträchtigung der Nutzungs- und Schutzkriterien ist auch unter Berücksichtigung der Kumulierung mit anderen Vorhaben in ihrem Einwirkungsreich nicht zu erwarten.

Durch die geplanten Maßnahmen ist eine wirksame Umweltvorsorge getroffen, so dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch die beantragte Änderung und dem der Biogasanlage sowie deren Nebeneinrichtungen nicht zu erwarten sind. Das beantragte Vorhaben bedarf daher keiner Umweltverträglichkeitsprüfung.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 UVPG).

Die Bekanntmachung der Feststellung erfolgt nach § 5 Abs. 2 UVPG.

Brilon, 29.10.2020

Hochsauerlandkreis
Der Landrat
Untere Umweltschutzbehörde/Immissionsschutz
41.3.40356-2020-04

Im Auftrag
gez.
Kraft

207 BEKANNTMACHUNG GEM. § 10 BUNDES-IMMISSIONSSCHUTZGESETZ (BIMSchG) UND GEM. § 19 DES GESETZES ÜBER DIE UMWELTVERTRÄGLICHKEITSPRÜFUNG (UVPG)

Die BMT ENERGIE GbR, v. d. Herrn Willi Bange mit Sitz in 59929 Brilon-Scharfenberg, Im Siepen 4, hat beim Hochsauerlandkreis, als zuständiger Genehmigungsbehörde, mit Datum vom 20.06.2020 eine Genehmigung gem. § 4 BImSchG für die Errichtung und den Betrieb von einer Windenergieanlage (WEA) vom Typ ENERCON E-82 E2 mit einer Nabenhöhe von 138,38 m und einer Nennleistung von 2.300 kW in Brilon-Scharfenberg auf dem nachfolgend bezeichneten Grundstück beantragt:

Bezeichnung	Anlagen-Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück
WEA	8194492.1	Scharfenberg	7	45

Gegenstand des Antrages ist die Errichtung und der Betrieb von einer Windenergieanlage vom Typ ENERCON E-82 E2 mit 138,38m Nabenhöhe, einem Rotordurchmesser von 82m, einer Gesamthöhe von 179,38m und einer Nennleistung von 2.300 kW.

Gemäß § 1 Abs. 1 in Verbindung mit Ziffer 1.6.2 des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes) und den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Für das Vorhaben wurde eine allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht gem. § 7 UVPG durchgeführt. Im Rahmen dieses Verfahrens wurde festgestellt, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforder-

lich ist, die als unselbstständiger Teil dieses Genehmigungsverfahrens durchgeführt wird. Eine Beeinträchtigung der oben genannten Nutzungs- und Schutzkriterien kann jedoch aufgrund der artenschutzrechtlichen Betroffenheit nicht ausgeschlossen werden. Dadurch sind erhebliche nachteiligen Umweltauswirkungen auf die in der Anlage 3, UVPG aufgeführten Schutzkriterien zu erwarten.

Das beantragte Vorhaben wird hiermit gem. § 10 BImSchG i.V.m. § 19 UVPG bekannt gemacht.

Sofern die Genehmigung erteilt wird, beabsichtigt die Antragstellerin, den Antragsgegenstand nach Vollziehbarkeit der Genehmigung zu verwirklichen. Die Anlage soll im 2. Quartal 2021 in Betrieb genommen werden.

Einzelheiten ergeben sich aus dem im Internet zu veröffentlichenden und bei den u. g. Verwaltungsstellen auszulegenden Antrag, den beigefügten Plänen, Zeichnungen und Beschreibungen zu Art und Umfang des Vorhabens.

Die auszulegenden Unterlagen beinhalten insbesondere folgende Unterlagen:

Lfd.-Nr./ Register	Bezeichnung
1	Antrag gem. § 4 BImSchG
1.1	Formular 1
1.2	Projektkurzbeschreibung
2	Bauvorlagen
2.1	Bauantrag (Sonderbau)
2.2	Baubeschreibung
2.3	Nachweis Bauvorlagebescheinigung
3	Kosten
3.1	Errichtungskosten
4	Standort und Umgebung
4.1	Topographische Karte 1:25.000
4.2	Deutsche Grundkarte 1:5.000
4.3	Amtlicher Lageplan
4.4	Abstandsflächenberechnung ENERCON E-82 E
4.5	Hindernisanzeige für die Luftfahrtbehörde
4.6	Spezifikation „Zuwegung und Baustellenflächen“ E-82 E2; 137m Hybridturm
5	Anlagenbeschreibung
5.1	Technische Beschreibung ENERCON E-82 E2
5.2	Turmbeschreibung E-82 E2
5.3	Ansichtszeichnung E-82 E2
5.4	Fundamentbeschreibung E-82 E2/BF/137/24/0
5.5	Gondelübersicht E-82 E2
5.6	Gondelabmessungen E-82 E2
5.7	Technische Beschreibung – Farbgebung von ENERCON Windenergieanlagen
5.8	Spezifikation – ENERCON Standard 1 E-82 E2 2.300 kW Turmintegrierte Transformatorstation
5.9	Technische Beschreibung – Hinterkantenkamm (TES)
6	Stoffe
6.1	Technische Information – Wassergefährdende Stoffe E-82 E2
6.2	Sicherheitsdatenblätter
7	Abfallmengen / -entsorgung
7.1	Angaben zu den Abfallmengen Turmtyp 137m
7.2	Angaben zu den Abfallmengen Anlagentyp E-82 E2
7.3	Angaben zu den Abfallmengen nach Inbetriebnahme einer ENERCON E-82 E2
7.4	Stellungnahme Abfallentsorgung
8	Abwasser
8.1	Informationen zur Entstehung von Abwasser
9	Schutz vor Lärm und sonstigen Immissionen
9.1	Schallimmissionsprognose
9.2	Schattenwurfprognose
9.3	Technische Beschreibung – Verminderung von Emissionen
9.4	Schallleistungspegel ENERCON E-82 E2 / 2.300 kW mit TES (Betriebsmodi 0s, IVs und leistungsreduzierte Betriebe)
9.5	Technische Beschreibung – ENERCON Windenergieanlagen Schattenabschaltung
10	Anlagensicherheit
10.1	Technische Beschreibung – ENERCON Windenergieanlagen Anlagensicherheit

10.2	Technische Beschreibung – ENERCON Windenergieanlagen Eisansatzerkennung
10.3	Gutachten – Eisansatzerkennung nach dem ENERCON-Kennlinienverfahren, TÜV NORD EnSys GmbH & Co. KG, Bericht Nr. 8111881239 Rev. 3, 13.06.2017
10.4	Technische Beschreibung – Blattheizung
10.5.1	Gutachten zur Bewertung der manuellen Freigabe von ENERCON Windenergieanlagen nach Vereisung bei Einsatz der Blattheizung im Stillstand, TÜV NORD EnSys GmbH & Co. KG, Bericht Nr. 8114136089-2 D, Rev. 1, 16.06.2017
10.5.2	Gutachterliche Stellungnahme zur Gefährdung durch Eisabfall von ENERCON Windenergieanlagen bei Einsatz der Rotorblattheizung, WindGuard Certification GmbH, Bericht Nr. PE17020.01, Version 02, 15.06.2017
10.6	Technische Beschreibung – ENERCON Befeuerung und farbliche Kennzeichnung
10.7	Technische Informationen – ENERCON Notstromversorgung der Befeuerung
10.8	Erklärung zur Befeuerung von ENERCON Windenergieanlagen
10.9	Zertifikat des weißen, blitzenden Tagesfeuer Typ MB 300 IC20000cd.weiß
10.10	Zertifikats des Gefahrenfeuers W, rot Typ MB 20 W V.2
10.11	Technische Beschreibung – ENERCON Windenergieanlagen; Regulierung der Tages- und Nachtbefeuerung durch Sichtweitenmessgerät
10.12	Anerkennung des Sichtweitensensors Typ Biral VPF-710
11	Arbeitsschutz bei Errichtung und War
11.1	Arbeitsschutz beim Aufbau von Windenergieanlagen
11.2	Einrichtungen zum Arbeitsschutz, Personenschutz und Brandschutz
12	Brandschutz
12.1	Brandschutzkonzept E-82 E2
13	Störfallverordnung – 12. BImSchV
13.1	Hinweis zur Störfall-Verordnung
14	Maßnahmen nach Betriebseinstellung
14.1	Rückbauverpflichtung
14.2	Rückbaukostenschätzung
15	Sonstiges
15.1	Artenschutzprüfung
15.2	Landschaftspflegerischer Begleitplan
15.3	UVP-Bericht

Der Antrag mit den dazugehörigen Antragsunterlagen sowie die gem. § 16 UVPG erforderlichen Unterlagen über die Umweltauswirkungen des Vorhabens können innerhalb der Auslegungsfrist vom **05.11.2020** bis einschließlich **04.12.2020** [1 Monat] gem. § 3 Abs. 1 Planungssicherstellungsgesetz (PlanSiG) i.V.m. § 27a Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz NRW (VwVfG NRW) und § 10 Abs. 1 Satz 8 i.V.m. § 8 Abs. 1 Satz 3 der 9. BImSchV auf der Internetseite des Hochsauerlandkreises (http://www.hochsauerlandkreis.de/buergerservice/bauen_wohnen_kataster/bauen_wohnen/Bekanntmachungen_oeff.php) und über das UVP-Portal des Landes Nordrhein-Westfalen unter <https://uvp-verbund.de/startseite> eingesehen werden.

Die gem. § 10 Abs. 3 Satz 2 BImSchG i.V.m. § 10 Abs. 1 der 9. BImSchV vorzunehmende Auslegung des Antrages und der dazugehörigen Unterlagen, sowie die gem. § 16 UVPG erforderlichen Unterlagen über die Umweltauswirkungen des Vorhabens wird somit gem. § 3 Abs. 1 Satz 1 PlanSiG durch Veröffentlichung im Internet ersetzt.

Daneben liegen der Antrag mit den dazugehörigen Antragsunterlagen und die gem. § 16 UVPG erforderlichen Unterlagen über die Umweltauswirkungen des Vorhabens während des o.g. Auslegungszeitraumes jedoch als zusätzliches Informationsangebot gem. § 3 Abs. 2 PlanSiG auch beim Hochsauerlandkreis als Genehmigungsbehörde, Untere Umweltschutzbehörde (Zimmer 233), Am Rothaarsteig 1, 59929 Brilon sowie der Stadt Brilon, Fachbereich IV 61 – Stadtplanung, Zimmer 33, Am Markt 1, 59929 Brilon aus und können dort während der Dienststunden unter Berücksichtigung der aufgrund der COVID-19-Pandemie geltenden Schutz- und Hygienebestimmungen eingesehen werden. Weitere Termine sind ggf. nach vorheriger telefonischer Vereinbarung möglich. Die zum Zeitpunkt der Einsichtnahme in den genannten Verwaltungsstellen jeweils geltenden Infektionsschutz- und Hygienebestimmungen sowie ggfls. erforderlich werdende Zutrittsbeschränkungen (z.B. Änderung der Dienststunden, Pflicht zur Terminabsprache) sind zu beachten.

Dienststunden des Hochsauerlandkreises sind:

Montag bis Freitag von 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr, sowie
Montag, Mittwoch und Donnerstag von 14:00 Uhr bis 15:30 und
Dienstag von 14:00 Uhr bis 17:00 Uhr

Voraussetzung für den Einlass in das Verwaltungsgebäude des Hochsauerlandkreises ist das Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes. Für die Einsichtnahme ist eine vorherige telefonische Anmeldung bzw. eine Terminabsprache unter der Tel.-Nr. 02961/943155 erforderlich.

Dienststunden der Stadtverwaltung Brilon sind:

Montag bis Mittwoch von 8:30 Uhr bis 12:30 Uhr und von 14:00 Uhr bis 15:45 Uhr,
Donnerstag von 8:30 Uhr bis 12:30 Uhr und von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr und
Freitag von 8:30 Uhr bis 13:00 Uhr.

Voraussetzung für den Einlass in das Verwaltungsgebäude der Stadt Brilon ist das Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes. Für die Einsichtnahme ist eine vorherige telefonische Anmeldung bzw. eine Terminabsprache unter der Tel.-Nr. 02961/794150 erforderlich.

Zum Schutz von Neuinfizierungen mit dem Corona-Virus sind gem. der „Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Corona-Virus SARS-CoV-2 (CoronaSchVO)“ vom 22. März 2020 und den dazu ergangenen Änderungen u.a. Mindestabstände von 1,50 m zwischen einzelnen Personen grundsätzlich einzuhalten. Von daher können die Unterlagen grundsätzlich jeweils nur von 1 Person eingesehen werden, soweit es sich nicht um Personen eines gleichen Haushalts handelt.

Etwaige Einwendungen nicht privatrechtlicher Natur gegen das Vorhaben können innerhalb der Einwendungsfrist vom **05.11.2020** bis **04.01.2021** bei den vorgenannten Auslegungsstellen erhoben werden. Mit Ablauf dieser Frist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Dies gilt nicht für ein sich anschließendes Gerichtsverfahren.

Die Einwendungen müssen schriftlich oder elektronisch erhoben werden und Namen sowie die volle leserliche Anschrift des Einwenders enthalten (E-Mail: immissionsschutz@hochsauerlandkreis.de). Einwendungen, die Name und Adresse des Einwenders nicht eindeutig erkennen lassen, können im Verfahren nicht berücksichtigt werden.

Aus den Einwendungen muss erkennbar sein, wieso das Vorhaben für unzulässig gehalten wird (substantiierte Einwendung).

Soweit Name und Anschrift bei Bekanntgabe der Einwendungen an den Antragsteller oder an die im Genehmigungsverfahren beteiligten Behörden unkenntlich gemacht werden sollen, ist hierauf im Einwendungsschreiben hinzuweisen.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftslisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleich lautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben) gilt derjenige Unterzeichner als Vertreter der übrigen Unterzeichner, der darin mit seinem Namen und seiner Anschrift als Vertreter bezeichnet ist, soweit er nicht von ihnen als Bevollmächtigter bestellt worden ist. Vertreter kann nur eine natürliche Person sein. Gleichförmige Einwendungen, die die oben genannten Angaben nicht deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten, können unberücksichtigt bleiben. Gleiches gilt, wenn der Vertreter keine natürliche Person ist.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist entscheidet die Genehmigungsbehörde nach Ausübung pflichtgemäßen Ermessens darüber, ob ein Erörterungstermin durchgeführt wird, um die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen zu erörtern, soweit dies für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen von Bedeutung sein kann. Beim Erörterungstermin soll denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, Gelegenheit gegeben werden, ihre Einwendungen zu erläutern. Die Entscheidung, ob ein Erörterungstermin durchgeführt wird, wird öffentlich bekannt gemacht.

Sofern ein Erörterungstermin durchgeführt wird, findet dieser wie folgt statt:

Datum: 09.03.2021
Uhrzeit: 10:00 Uhr
Ort: Bürgerzentrum Kolpinghaus Brilon
Propst-Meyer-Straße 7
59929 Brilon

Kann die Erörterung nach Beginn des Termins an dem festgesetzten Tag nicht abgeschlossen werden, so wird sie am nächsten Tag zur gleichen Zeit am gleichen Ort fortgesetzt.

Es wird darauf hingewiesen, dass form- und fristgerecht erhobene Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder der Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Der Erörterungstermin ist öffentlich. Ein Recht zur Teilnahme haben neben den Vertretern der beteiligten Behörden, der Antragsteller und diejenigen, die rechtzeitig bei den Auslegungsstellen Einwendungen erhoben haben. Sonstige Personen können als Zuhörer an dem Termin teilnehmen, sofern genügend freie Plätze zur Verfügung stehen. Gesonderte Einladungen zum Erörterungstermin ergehen nicht mehr.

Sollte der Erörterungstermin wegfallen oder vertagt werden, wird die Entscheidung hierüber nach Ablauf der Einwendungsfrist öffentlich bekannt gemacht.

Durch Einsichtnahme in die Antragsunterlagen und Teilnahme am Erörterungstermin entstehende Kosten können nicht erstattet werden.

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen und den Genehmigungsantrag an die Personen, die Einwendungen erhoben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Auf die für die Beteiligung der Öffentlichkeit maßgebenden Vorschriften (Bundes-Immissionsschutzgesetz, 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes) wird hingewiesen.

Brilon, 29.10.2020

Hochsauerlandkreis
Der Landrat
Untere Umweltschutzbehörde/Immissionsschutz

Az: 41.3.40256-2020-04

Im Auftrag
gez.
Kraft

208 ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG GEMÄß § 5 ABS. 2 DES GESETZTES ÜBER DIE UMWELT- VERTRÄGLICHKEITSPRÜFUNG (UVPG) ANTRAG DER FA. LOBBE ENTSORGUNG GMBH AUF ERTEILUNG EINER GENEHMIGUNG GEM. § 16 BIMSCHG IM STADTGEBIET BRILON

Die Firma Lobbe Entsorgung GmbH, v. d. GF Christoph Aßmann mit Sitz in 59909 Bestwig-Velmede, Wiemecker Feld 7 hat beim Hochsauerlandkreis, als zuständiger Genehmigungsbehörde, am 10.09.2020 die Erteilung einer Genehmigung zur Erhöhung der Gesamtlagermenge von Eisen- und Nichteisenschrotten auf dem Schrottplatz in Brilon, Galbergweg 11 auf dem Grundstück in der Gemarkung Brilon in der Flur 62, Flurstücke 479, 802, 814, 815, 816, 1096, 1097 und 1098 beantragt.

Gegenstand des Antrags ist die Erhöhung der Lagermenge an Eisen- und Nichteisenschrotten von <1.500 Tonnen auf 4.000 Tonnen.

Das Vorhaben gehört zu den unter Ziffer 8.12.3.1 des Anhangs 1 der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) genannten Anlagen.

Das Vorhaben fällt unter Nr. 8.7.1.1 der Anlage 1 UVPG. Gem. § 9 Abs. 2 Satz 2 i. V. m. § 7 Abs. 1 Satz 1 UVPG ist für das Änderungsvorhaben eine allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen. Hierbei handelt es sich um eine überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien. Maßgeblich ist, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann.

Die Bewertung im Rahmen einer vorgeschriebenen überschlägigen Prüfung anhand der vorgelegten Unterlage sowie eigener Recherchen und der für die Entscheidung maßgeblichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften ergab, dass durch das Vorhaben **keine** nachteiligen Umweltauswirkungen entstehen können. Diese Bewertung stützt sich auf die vorgelegten Antragsunterlagen. Eine Beeinträchtigung der Nutzungs- und Schutzkriterien ist nicht zu erwarten. Das beantragte Vorhaben bedarf daher keiner Umweltverträglichkeitsprüfung.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 UVPG).

Die Bekanntmachung der Feststellung erfolgt nach § 5 Abs. 2 UVPG.

Brilon, 29.10.2020

Hochsauerlandkreis
Der Landrat
Untere Umweltschutzbehörde/Immissionsschutz
41.3.40425-2020-04

Im Auftrag
gez.
Reinsch

209 BEKANNTMACHUNG GEM. § 10 BUNDES-IMMISSIONSSCHUTZGESETZ (BIMSchG) UND GEM. § 19 DES GESETZES ÜBER DIE UMWELTVERTRÄGLICHKEITSPRÜFUNG (UVPg)

Die Firma PNE AG, v. d. den Vorstand mit Sitz in 27472 Cuxhaven, Peter-Henlein-Straße 2-4 hat beim Hochsauerlandkreis, als zuständiger Genehmigungsbehörde, mit Datum vom 29.02.2016 einen Antrag auf Vorbescheid gem. § 9 BImSchG für die Errichtung und den Betrieb von 5 Windenergieanlagen in Sundern – Allendorf beantragt:

Bezeichnung	Anlagen-Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück/e
WEA 01	8194008.1	Allendorf	1	23
WEA 02	8194008.2	Allendorf	1	29, 30, 89, 26, 94, 126, 35
WEA 03	8194008.3	Amecke	14	41, 42
		Allendorf	1	93, 40, 41 42, 95
		Allendorf	3	34, 157
WEA 04	8194008.4	Amecke	14	78, 34, 31, 38
		Amecke	13	2, 1, 13
		Allendorf	3	1,158, 2, 219
WEA 05	8194008.5	Amecke	14	15, 22, 23, 24

Gegenstand des Antrages ist ein Vorbescheid über die Frage Bauplanungsrecht für 5 Windenergieanlage(n) vom Typ Vestas V126 mit 149m Nabenhöhe, einem Rotordurchmesser von 126 m und einer Nennleistung von je 3.3/3.45 MW.

Gemäß § 1 Abs. 1 in Verbindung mit Ziffer 1.6.2 des Anhanges 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes) und den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Für das Vorhaben wurde eine standortbezogene Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht gem. § 7 UVPg durchgeführt. Im Rahmen dieses Verfahrens wurde festgestellt, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist, die als unselbstständiger Teil dieses Verfahrens auf Erteilung eines immissionsschutzrechtlichen Vorbescheides durchgeführt wird. Eine Beeinträchtigung der oben genannten Nutzungs- und Schutzkriterien kann jedoch aufgrund der artenschutzrechtlichen Betroffenheit nicht ausgeschlossen werden. Dadurch sind erhebliche nachteiligen Umweltauswirkungen auf die in der Anlage 3, UVPg aufgeführten Schutzkriterien zu erwarten.

Der beantragte Vorbescheid wird hiermit gem. § 10 BImSchG i.V.m. § 19 UVPg bekannt gemacht.

Sofern der Vorbescheid erteilt wird, beabsichtigt die Antragstellerin, den Antragsgegenstand nach Vollziehbarkeit der in einem gesonderten Verfahren zu erteilenden Genehmigung zu verwirklichen. Nach Erteilung der Genehmigung sollen im 4. Quartal 2022 in Betrieb genommen werden.

Einzelheiten ergeben sich aus dem im Internet zu veröffentlichenden und bei den u .g. Verwaltungsstellen auszulegenden Antrag, den beigefügten Plänen, Zeichnungen und Beschreibungen zu Art und Umfang des Vorhabens.

Die auszulegenden Unterlagen beinhalten u.a. die entscheidungserheblichen Berichte und Empfehlungen, die der zuständigen Behörde zum Zeitpunkt des Beteiligungsverfahrens vorliegen, insbesondere folgende Unterlagen:

Kapitel	Unterkapitel	Bezeichnung der Unterlage
1		Antragsteller/-in
	1.1	Antrag auf Genehmigung
	1.2	Fragestellung und Kurzbeschreibung
	1.3	Kosten
2		Pläne
	2.1	Lageplan TK 1:25.000
	2.2	Lageplan mit Flurstücksnummern & Wegeplanung 1:5.000/1:50.000
	2.3	FNP
	2.4	Befreiung Landschaftsschutz
3		Anlage und Betrieb
	3.1	Allgemeine Spezifikation
	3.2	Übersichtszeichnung
	3.3	Gondel Seitenansicht
	3.4	Unterlagen zur Typenprüfung
	3.5	Vestas-Arbeitsschutz
	3.6	Unterlagen zum Brandschutz
	3.7	Unterlagen zur Schallimmission
	3.8	Unterlagen zum Schattenwurf
4		Unterlagen zur Umweltverträglichkeit
	4.1	UVP-Bericht
5		Artenschutz
	5.1	Artenschutzfachbeitrag
6		Landschaftspflegerischer Begleitplan
	6.1	Landschaftspflegerischer Begleitplan Teil I
		Landschaftspflegerischer Begleitplan Teil II
		Landschaftspflegerischer Begleitplan Teil III
7		Sonstige Unterlagen
	7.1	Turbulenzbetrachtung
	7.2	Optisch bedrängende Wirkung

Der Antragsteller legte einen UVP-Bericht vor. Der Antrag mit den dazugehörigen Antragsunterlagen sowie die gem. § 19 UVPG erforderlichen Unterlagen über die Umweltauswirkungen des Vorhabens können innerhalb der Auslegungsfrist vom **05.11.2020** bis einschließlich **04.12.2020** [1 Monat] gem. § 3 Abs. 1 Planungssicherstellungsgesetz (PlanSiG) i.V.m. § 27a Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz NRW (VwVfG NRW) und § 10 Abs. 1 Satz 8 i.V.m. § 8 Abs. 1 Satz 3 der 9. BImSchV auf der Internetseite des Hochsauerlandkreises (http://www.hochsauerlandkreis.de/buergerservice/bauen_wohnen_kataster/bauen_wohnen/Bekanntmachungen_oeff.php) und über das UVP-Portal des Landes Nordrhein-Westfalen unter <https://uvp-verbund.de/startseite> eingesehen werden.

Die gem. § 10 Abs. 3 Satz 2 BImSchG i.V.m. § 10 Abs. 1 der 9. BImSchV vorzunehmende Auslegung des Vorbescheidantrages und der dazugehörigen Unterlagen, sowie die gem. § 16 UVPG erforderlichen Unterlagen über die Umweltauswirkungen des Vorhabens wird somit gem. § 3 Abs. 1 Satz 1 PlanSiG durch Veröffentlichung im Internet ersetzt.

Daneben liegen der Antrag mit den dazugehörigen Antragsunterlagen und die gem. § 19 UVPG erforderlichen Unterlagen über die Umweltauswirkungen des Vorhabens während des o.g. Auslegungszeitraumes jedoch als zusätzliches Informationsangebot gem. § 3 Abs. 2 PlanSiG auch beim Hochsauerlandkreis als Genehmigungsbehörde, Untere Umweltschutzbehörde (Zimmer 233), Am Rothaarsteig 1, 59929 Brilon, der Stadt Sundern, Abteilung 3.1: Stadtentwicklung und Umwelt, Zimmer 317, Rathausplatz 1, 59846 Sundern und der Stadt Neuenrade, Bauamt (Rathaus), Alte Burg 1, 58809 Neuenrade auf dem Flur vor den Zimmern 39 – 42 aus und können dort während der Dienststunden unter Berücksichtigung der aufgrund der COVID-19-Pandemie geltenden Schutz- und Hygienebestimmungen eingesehen werden. Weitere Termine sind ggf. nach vorheriger telefonischer Vereinbarung möglich. Die zum Zeitpunkt der Einsichtnahme in den genannten Verwaltungsstellen jeweils geltenden Infektionsschutz- und Hygienebestimmungen sowie ggfls. erforderlich werdende Zutrittsbeschränkungen (z.B. Änderung der Dienststunden, Pflicht zur Terminabsprache) sind zu beachten.

Dienststunden des Hochsauerlandkreises sind:

Montag bis Freitag von 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr, sowie
Montag, Mittwoch und Donnerstag von 14:00 Uhr bis 15:30 und
Dienstag von 14:00 Uhr bis 17:00 Uhr

Voraussetzung für den Einlass in das Verwaltungsgebäude des Hochsauerlandkreises ist das Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes. Für die Einsichtnahme ist eine vorherige telefonische Anmeldung bzw. eine Terminabsprache unter der Tel.-Nr. 02961/943155 erforderlich.

Dienststunden der Stadtverwaltung Sundern sind:

Montag, Mittwoch, Donnerstag und Freitag von 08:30 Uhr bis 12:30 Uhr, sowie Montag von 14:00 Uhr bis 16:00 und Donnerstag von 14:00 Uhr bis 17:00 Uhr

Voraussetzung für den Einlass in das Verwaltungsgebäude der Stadt Sundern ist das Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes. Aktuelle Anforderungen aufgrund der COVID-19-Pandemie sind zu beachten. Für die Einsichtnahme ist eine vorherige telefonische Anmeldung bzw. eine Terminabsprache unter der Tel.-Nr. 02933/81237 Herr Landowski oder 02933/81179 Herr Schäfer erforderlich.

Dienststunden der Stadtverwaltung Neuenrade sind:

Montag bis Freitag von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr, sowie Dienstag von 14:00 Uhr bis 16:00 und Donnerstag von 14:00 Uhr bis 17:00 Uhr

Zum Schutz von Neuinfizierungen mit dem Corona-Virus sind gem. der „Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Corona-Virus SARS-CoV-2 (CoronaSchVO)“ vom 22. März 2020 und den dazu ergangenen Änderungen u.a. Mindestabstände von 1,50 m zwischen einzelnen Personen grundsätzlich einzuhalten. Von daher können die Unterlagen grundsätzlich jeweils nur von 1 Person zurzeit eingesehen werden, soweit es sich nicht um Personen eines gleichen Haushalts handelt. Die Koordination erfolgt durch die Mitarbeiter des Bauamtes bzw. der Umweltbehörde. Diese sind über das Telefon im Haupteingang des Rathauses bzw. Kreishauses zu kontaktieren, sofern eine Einsichtnahme gewünscht wird. Bitte beachten Sie, dass bei Besuchen im Rathaus zwingend ein Mund-/Nasenschutz zu tragen ist.

Etwaige Einwendungen nicht privatrechtlicher Natur gegen das Vorhaben können innerhalb der Einwendungsfrist vom **05.11.2020** bis **04.01.2021** bei den vorgenannten Auslegungsstellen erhoben werden. Dies gilt auch für etwaige Einwendungen oder Stellungnahmen von Vereinigungen, die auf Grund einer Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften befugt sind. Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung gegen den Vorbescheid zu erheben. Mit Ablauf dieser Frist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Dies gilt nicht für ein sich anschließendes Gerichtsverfahren. Einwendungen, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, sind auf den Rechtsweg vor den ordentlichen Gerichten zu verweisen.

Die Einwendungen müssen schriftlich oder elektronisch erhoben werden und Namen sowie die volle leserliche Anschrift des Einwenders enthalten (E-Mail: immissionsschutz@hochsauerlandkreis.de oder postalisch an ein der o. g. Adressen). Einwendungen, die Name und Adresse des Einwenders nicht eindeutig erkennen lassen, können im Verfahren nicht berücksichtigt werden.

Aus den Einwendungen muss erkennbar sein, wieso das Vorhaben für unzulässig gehalten wird (substantiierte Einwendung).

Die Einwendungen werden dem Antragsteller und den Beteiligten Behörden, deren Aufgabenbereich durch die Einwendung berührt werden, bekanntgegeben. Soweit Name und Anschrift bei Bekanntgabe der Einwendungen an den Antragsteller oder an die im Genehmigungsverfahren beteiligten Behörden unkenntlich gemacht werden sollen, ist hierauf im Einwendungsschreiben hinzuweisen.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftslisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben) gilt derjenige Unterzeichner als Vertreter der übrigen Unterzeichner, der darin mit seinem Namen und seiner Anschrift als Vertreter bezeichnet ist, soweit er nicht von ihnen als Bevollmächtigter bestellt worden ist. Vertreter kann nur eine natürliche Person sein. Gleichförmige Einwendungen, die die oben genannten Angaben nicht deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten, können unberücksichtigt bleiben. Gleiches gilt, wenn der Vertreter keine natürliche Person ist.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist entscheidet die Genehmigungsbehörde nach Ausübung pflichtgemäßen Ermessens darüber, ob ein Erörterungstermin durchgeführt wird, um die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen zu erörtern, soweit dies für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen von Bedeutung sein kann. Nach § 5 PlanSiG können in der Ermessensentscheidung auch geltende Beschränkungen der COVID-19-Pandemie und das Risiko der weiteren Ausbreitung des Virus berücksichtigt werden.

Beim Erörterungstermin soll denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, Gelegenheit gegeben werden, ihre Einwendungen zu erläutern. Die Entscheidung, ob ein Erörterungstermin durchgeführt wird, wird öffentlich bekannt gemacht.

Sofern ein Erörterungstermin durchgeführt wird, findet dieser wie folgt statt:

Datum: 24.02.2021
Uhrzeit: 10:00 Uhr
Ort: Großer Sitzungssaal im Kreishaus Meschede
Steinstraße 27
59872 Meschede

Kann die Erörterung nach Beginn des Termins an dem festgesetzten Tag nicht abgeschlossen werden, so wird sie am nächsten Tag zur gleichen Zeit am gleichen Ort fortgesetzt.

Es wird darauf hingewiesen, dass form- und fristgerecht erhobene Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder der Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Der Erörterungstermin ist öffentlich. Ein Recht zur Teilnahme haben neben den Vertretern der beteiligten Behörden, der Antragsteller und diejenigen, die rechtzeitig bei den Auslegungsstellen Einwendungen erhoben haben. Sonstige Personen können als Zuhörer an dem Termin teilnehmen, sofern genügend freie Plätze zur Verfügung stehen. Gesonderte Einladungen zum Erörterungstermin ergehen nicht mehr.

Sollte der Erörterungstermin wegfallen oder vertagt werden, wird die Entscheidung hierüber nach Ablauf der Einwendungsfrist öffentlich bekannt gemacht.

Durch Einsichtnahme in die Antragsunterlagen und Teilnahme am Erörterungstermin entstehende Kosten können nicht erstattet werden.

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen und den Antrag auf Erteilung es Vorbescheides an die Personen, die Einwendungen erhoben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Auf die für die Beteiligung der Öffentlichkeit maßgebenden Vorschriften (Bundes-Immissionsschutzgesetz, 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes, Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung, Gesetz zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie) wird hingewiesen.

Brilon, 29.10.2020

Hochsauerlandkreis
Der Landrat
Untere Umweltschutzbehörde/Immissionsschutz
Az: 41.3.40082-2016-04

Im Auftrag
gez.
Kraft

210 ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG GEMÄß § 5 ABS. 2 DES GESETZTES ÜBER DIE UMWELT- VERTRÄGLICHKEITSPRÜFUNG (UVPG) ANTRAG DER WINDPARK HEUBUSCH GMBH & CO. KG AUF ERTEILUNG EINER GENEHMI- GUNG GEM. § 4 BIMSCHG IM STADTGEBIET MARSBERG

Die Windpark Heubusch GmbH & Co. KG, v. d. Gf. Josef Dreps mit Sitz in 34431 Marsberg hat beim Hochsauerlandkreis, als zuständiger Genehmigungsbehörde, am 24.12.2019 die Erteilung einer Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Windenergieanlage (HEU11) in 34431 Marsberg, auf den Flurstücken 39 und 311, in der Flur 2 in der Gemarkung Meerhof beantragt.

Gegenstand des Antrags ist die Errichtung und der Betrieb einer Windenergieanlage vom Typ Nordex N 149-5.7 mit einer Nabenhöhe von 164 m, einem Rotordurchmesser von 149,1 m und einer Nennleistung von 5.7 MW.

Das Vorhaben gehört zu den unter Ziffer 1.6.2 des Anhangs 1 der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) genannten Anlagen.

Aufgrund des Standorts der Windenergieanlage, innerhalb einer ausgewiesenen Windvorrangzone, ergibt sich eine kumulierende Wirkung mit den vorhandenen und geplanten Windenergieanlagen. Für das Vorhaben ist demnach nach Anlage 1, Nr. 1.6.2 (Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung - UVPG) eine allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen. Hierbei handelt es sich um eine überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien. Maßgeblich ist, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann.

Die Auswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter wurden hinsichtlich der Errichtung und des Betriebes der Windenergieanlage geprüft.

Nach der fachlichen Einschätzung der Unteren Naturschutzbehörde (UNB) des Hochsauerlandkreises mit Stellungnahme vom 23.06.2020, Az.: 35/61.95.61/9 (184/20) ist nicht mit erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf die in der Anlage 3, UVPG aufgeführten Schutzkriterien zu rechnen. Insbesondere ist unter Berücksichtigung der im Landschaftspflegerischem Begleitplan angegebenen Vermeidungsmaßnahmen (Abschaltzeiten) nicht von erheblichen Auswirkungen auf die Art Rotmilan auszugehen.

Seitens der Unteren Wasserbehörde des Hochsauerlandkreises, Stellungnahme vom 19.06.2020 Az.: 33-42-X-0249-20 ist ebenfalls nicht mit erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf die in der Anlage 3, UVPG aufgeführten Schutzkriterien zu rechnen.

Bei dem beantragten Vorhaben handelt es sich um eine Anlage nach dem Stand der Technik.

Die Bewertung im Rahmen einer vorgeschriebenen überschlägigen Prüfung anhand der vorgelegten Unterlagen sowie eigener Recherchen und der für die Entscheidung maßgeblichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften ergab, dass durch das Vorhaben **keine** nachteiligen Umweltauswirkungen entstehen können. Diese Bewertung stützt sich auf die vorgelegten Antragsunterlagen sowie der eingeholten Stellungnahme. Das beantragte Vorhaben bedarf daher keiner Umweltverträglichkeitsprüfung.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 UVPG).

Die Bekanntmachung der Feststellung erfolgt nach § 5 Abs. 2 UVPG.

Brilon, 29.10.2020

Hochsauerlandkreis
Der Landrat
Untere Umweltschutzbehörde/Immissionsschutz
41.3.40012-2020-04

Im Auftrag
gez.
Kraft

211 BEKANNTMACHUNG GEM. § 10 BUNDES-IMMISSIONSSCHUTZGESETZ (BIMSCHG)

Die Lobbe Entsorgung GmbH, v. d. GF Christoph Aßmann mit Sitz in 59909 Bestwig-Velmede, Wiemecker Feld 7 hat beim Hochsauerlandkreis, als zuständiger Genehmigungsbehörde, mit Datum vom 10.09.2020 eine Genehmigung gem. § 16 BImSchG für die Erhöhung der zulässigen Gesamtlagermenge von Eisen- und Nichteisenschrotten auf dem Schrottplatz in Brilon, Gallbergweg 11 auf dem Grundstück in der Gemarkung Brilon in der Flur 62, Flurstücke 479, 802, 814, 815, 816, 1096, 1097 und 1098 beantragt.

Gegenstand des Antrags ist die Erhöhung der Lagermenge an Eisen- und Nichteisenschrotten von <1.500 Tonnen auf 4.000 Tonnen.

Gemäß § 1 Abs. 1 in Verbindung mit Ziffer 8.12.3.1 des Anhanges 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes) und den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Für das geplante Vorhaben wurde eine allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht durchgeführt. Eine Beeinträchtigung der Nutzungs- und Schutzkriterien ist auch unter Berücksichtigung der Kumulierung mit anderen Vorhaben in Ihrem Einwirkungsbereich nicht zu erwarten. Nach Prüfung der Sach- und Rechtslage wurde entschieden, dass das Genehmigungsverfahren für die beantragten Änderungen nach §§ 6 und 16 BImSchG (Änderungsgenehmigung), ohne UVP im öffentlichen Verfahren durchgeführt wird.

Das beantragte Vorhaben wird hiermit gem. § 10 BImSchG bekannt gemacht.

Sofern die Genehmigung erteilt wird, beabsichtigt die Antragstellerin, den Antragsgegenstand baldmöglichst in Betrieb zu nehmen.

Einzelheiten ergeben sich aus dem im Internet zu veröffentlichen und bei den u. g. Verwaltungsstellen auszulegenden Antrag, den beigefügten Plänen, Zeichnungen und Beschreibungen zu Art und Umfang des Vorhabens.

Die auszulegenden Unterlagen beinhalten insbesondere folgende Unterlagen:

Lfd.-Nr./ Register	Bezeichnung der Unterlagen
1.	Antrag auf Formular 1 Änderungsgenehmigung
1.1	Antragsformular
1.2	Genehmigungsverfahren
2.	Kurzbeschreibung des Betriebes und der betrieblichen Änderungen
2.1	Kurzbeschreibung Bestand der Anlage
2.2	Kurzbeschreibung der Änderung
3.	Pläne
3.1	Luftbild
3.2	Topographische Karte
3.3	Katasterkarte
3.4	Flächennutzungsplan Stadt Brilon
3.5	Bebauungsplan Stadt Brilon
4.	Anlagen und Betriebsbeschreibung
4.1	BE 1 – Waage
4.2	BE 2 – Halle und Kleinanlieferbereich
4.3	BE 3 – Mischfläche (lagern und behandeln)
4.4	BE 4 – Betonplatte (Abscheiderfläche)
4.5	Änderung – Erhöhung der Lagermenge auf 4.000 to
5.	Betriebseinheitenplan
6.	Verfahrensfließbild
7.	Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls – UVPG
8.	Formulare
8.1	Formular 2 – Betriebseinheiten
8.2	Formular 3 – Technische Daten und Produkte
8.3	Formular 4 – Betriebsablauf und Emissionen
8.4	Formular 7 – Niederschlagsentwässerung
8.5	Formular 8 – Anlagen zum Lagern flüssiger oder gasförmiger wassergefährdender Stoffe
9.	Angaben zur Abwasserwirtschaft
10.	Umgang mit wassergefährdenden Stoffen – AwSV
10.1	Einstufung und Handhabung wassergefährdender Stoffe
11.	Immissionsprognose
11.1	Lärmgutachten
11.2	Geruch
11.3	Staub
11.4	Erschütterungen
12.	Bauvorlagen
13.	Brandschutz
14.	Maßnahmen zum Schutz der Mitarbeiter
14.1	Anzahl der Mitarbeiter und Sozialeinrichtungen
14.2	Arbeitsschutz – Erhöhung der Lagermenge auf dem Schrottplatz
14.3	Erklärung zum Arbeitsschutz
15.	Maßnahmen bei Betriebseinstellung

Der Antrag mit den dazugehörigen Antragsunterlagen kann innerhalb der Auslegungsfrist vom **05.11.2020** bis einschließlich **04.12.2020** [1 Monat] gem. § 3 Abs. 1 Planungssicherstellungsgesetz (PlanSiG) i.V.m. § 27a Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz NRW (VwVfG NRW) und § 10 Abs. 1 Satz 8 i.V.m. § 8 Abs. 1 Satz 3 der 9. BImSchV auf der Internetseite des Hochsauerlandkreises (http://www.hochsauerlandkreis.de/buergerservice/bauen_wohnen_kataster/bauen_wohnen/Bekanntmachungen_oeff.php) eingesehen werden.

Die gem. § 10 Abs. 3 Satz 2 BImSchG i.V.m. § 10 Abs. 1 der 9. BImSchV vorzunehmende Auslegung des Antrages und der dazugehörigen Unterlagen wird somit gem. § 3 Abs. 1 Satz 1 PlanSiG durch Veröffentlichung im Internet ersetzt.

Daneben liegt der Antrag mit den dazugehörigen Antragsunterlagen während des o.g. Auslegungszeitraumes jedoch als zusätzliches Informationsangebot gem. § 3 Abs. 2 PlanSiG auch beim Hochsauerlandkreis als Genehmigungsbehörde, Untere Umweltschutzbehörde (Zimmer 233), Am Rothaarsteig 1, 59929 Brilon sowie der Stadt Brilon, Fachbereich IV 61 – Stadtplanung, Zimmer 33, Am Markt 1, 59929 Brilon aus und kann dort während der Dienststunden unter Berücksichtigung der aufgrund der COVID-19-Pandemie geltenden Schutz- und Hygienebestimmungen eingesehen werden. Weitere Termine sind ggf. nach vorheriger telefonischer Vereinbarung möglich. Die zum Zeitpunkt der Einsichtnahme in den genannten Verwaltungsstellen jeweils geltenden Infektionsschutz- und Hygienebestimmungen sowie ggfls. erforderlich werdende Zutrittsbeschränkungen (z.B. Änderung der Dienststunden, Pflicht zur Terminabsprache) sind zu beachten.

Dienststunden des Hochsauerlandkreises sind:

Montag bis Freitag von 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr, sowie
Montag, Mittwoch und Donnerstag von 14:00 Uhr bis 15:30 und
Dienstag von 14:00 Uhr bis 17:00 Uhr

Voraussetzung für den Einlass in das Verwaltungsgebäude des Hochsauerlandkreises ist das Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes. Für die Einsichtnahme ist eine vorherige telefonische Anmeldung bzw. eine Terminabsprache unter der Tel.-Nr. 02961/943155 erforderlich.

Dienststunden der Stadtverwaltung Brilon sind:

Montag bis Mittwoch von 8:30 Uhr bis 12:30 Uhr und von 14:00 Uhr bis 15:45 Uhr,
Donnerstag von 8:30 Uhr bis 12:30 Uhr und von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr und
Freitag von 8:30 Uhr bis 13:00 Uhr.

Voraussetzung für den Einlass in das Verwaltungsgebäude der Stadt Brilon ist das Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes. Für die Einsichtnahme ist eine vorherige telefonische Anmeldung bzw. eine Terminabsprache unter der Tel.-Nr. 02961/794150 erforderlich.

Zum Schutz von Neuinfizierungen mit dem Corona-Virus sind gem. der „Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Corona-Virus SARS-CoV-2 (CoronaSchVO)“ vom 22. März 2020 und den dazu ergangenen Änderungen u.a. Mindestabstände von 1,50 m zwischen einzelnen Personen grundsätzlich einzuhalten. Von daher können die Unterlagen grundsätzlich jeweils nur von 1 Person zurzeit eingesehen werden, soweit es sich nicht um Personen eines gleichen Haushalts handelt.

Etwaige Einwendungen nicht privatrechtlicher Natur gegen das Vorhaben können innerhalb der Einwendungsfrist vom **05.11.2020** bis **18.12.2020** bei den vorgenannten Auslegungsstellen erhoben werden. Mit Ablauf dieser Frist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Dies gilt nicht für ein sich anschließendes Gerichtsverfahren.

Die Einwendungen müssen schriftlich oder elektronisch erhoben werden und Namen sowie die volle leserliche Anschrift des Einwenders enthalten (E-Mail: immissionsschutz@hochsauerlandkreis.de). Einwendungen, die Name und Adresse des Einwenders nicht eindeutig erkennen lassen, können im Verfahren nicht berücksichtigt werden.

Aus den Einwendungen muss erkennbar sein, wieso das Vorhaben für unzulässig gehalten wird (substantiierte Einwendung).

Soweit Name und Anschrift bei Bekanntgabe der Einwendungen an den Antragsteller oder an die im Genehmigungsverfahren beteiligten Behörden unkenntlich gemacht werden sollen, ist hierauf im Einwendungsschreiben hinzuweisen.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftslisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleich lautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben) gilt derjenige Unterzeichner als Vertreter der übrigen Unterzeichner, der darin mit seinem Namen und seiner Anschrift als Vertreter bezeichnet ist, soweit er nicht von ihnen als Bevollmächtigter bestellt worden ist. Vertreter kann nur eine natürliche Person

sein. Gleichförmige Einwendungen, die die oben genannten Angaben nicht deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten, können unberücksichtigt bleiben. Gleiches gilt, wenn der Vertreter keine natürliche Person ist.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist entscheidet die Genehmigungsbehörde nach Ausübung pflichtgemäßen Ermessens darüber, ob ein Erörterungstermin durchgeführt wird, um die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen zu erörtern, soweit dies für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen von Bedeutung sein kann. Beim Erörterungstermin soll denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, Gelegenheit gegeben werden, ihre Einwendungen zu erläutern. Die Entscheidung, ob ein Erörterungstermin durchgeführt wird, wird öffentlich bekannt gemacht.

Sofern ein Erörterungstermin durchgeführt wird, findet dieser wie folgt statt:

Datum: 26.01.2021
Uhrzeit: 10:00 Uhr
Ort: Bürgerzentrum Kolpinghaus Brilon
Propst-Meyer-Straße 7
59929 Brilon

Kann die Erörterung nach Beginn des Termins an dem festgesetzten Tag nicht abgeschlossen werden, so wird sie am nächsten Tag zur gleichen Zeit am gleichen Ort fortgesetzt.

Es wird darauf hingewiesen, dass form- und fristgerecht erhobene Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder der Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Der Erörterungstermin ist öffentlich. Ein Recht zur Teilnahme haben neben den Vertretern der beteiligten Behörden, der Antragsteller und diejenigen, die rechtzeitig bei den Auslegungsstellen Einwendungen erhoben haben. Sonstige Personen können als Zuhörer an dem Termin teilnehmen, sofern genügend freie Plätze zur Verfügung stehen. Gesonderte Einladungen zum Erörterungstermin ergehen nicht mehr.

Sollte der Erörterungstermin wegfallen oder vertagt werden, wird die Entscheidung hierüber nach Ablauf der Einwendungsfrist öffentlich bekannt gemacht.

Durch Einsichtnahme in die Antragsunterlagen und Teilnahme am Erörterungstermin entstehende Kosten können nicht erstattet werden.

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen und den Genehmigungsantrag an die Personen, die Einwendungen erhoben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Auf die für die Beteiligung der Öffentlichkeit maßgebenden Vorschriften (Bundes-Immissionsschutzgesetz, 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes) wird hingewiesen.

Brilon, 29.10.2020

Hochsauerlandkreis
Der Landrat
Untere Umweltschutzbehörde/Immissionsschutz

Az: 41.3.40425-2020-04

Im Auftrag
gez.
Reinsch

212 ÖFFENTLICHE ZUSTELLUNG GEM. § 10 DES VERWALTUNGSZUSTELLUNGS- GESETZES FÜR DAS LAND NORD- RHEIN-WESTFALEN (LANDESZUSTEL- LUNGSGESETZ – LZG NRW)

Frau Kerstin Hoppe *05.11.1974 in Dortmund z.Zt. unbekanntes Aufenthalts, ist eine Ordnungsverfügung über die Zwangsweise Außerbetriebsetzung des Fahrzeuges HSK-DK307 wegen fehlendem Versicherungsschutz durch den Landrat des Hochsauerlandkreises vom 29.09.2020 zuzustellen (Az.: 47/36.HSK-DK307).

Wegen des unbekanntes Aufenthaltes des Betroffenen und fehlender Möglichkeit der Zustellung an einen Zustellungsbevollmächtigten ist die Zustellung nicht möglich. Es ist daher öffentliche Zustellung erforderlich.

Der Bescheid liegt bei meinem Straßenverkehrsamt in 59929 Brilon, Am Rothaarsteig 1, Zimmer 10, zur Entgegennahme bereit.

Der Bescheid gilt an dem Tage als zugestellt, an dem seit dem Tag der Veröffentlichung im Amtsblatt des Hochsauerlandkreises zwei Wochen verstrichen sind.

Gegen den Bescheid des Landrates des Hochsauerlandkreises vom 29.09.2020 kann vor dem Verwaltungsgericht Arnsberg, 59821 Arnsberg, Jägerstraße 1, binnen eines Monats nach Zustellung schriftlich oder zur Niederschrift des/der Urkundenbeamten/ in der Geschäftsstelle Klage erhoben werden. Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803). Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Wird die Klage schriftlich oder zur Niederschrift erhoben, soll die angefochtene Verfügung in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Sollte die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten

versäumt werden, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.
Meschede, 06.10.2020

Hochsauerlandkreis
Der Landrat
Fachdienst 47 Straßenverkehrsamt
- Zulassungsstelle -
Az.: 47/36. HSK-DK307

Im Auftrag
gez.
Nolte

213 ÖFFENTLICHE ZUSTELLUNG GEM. § 10 DES VERWALTUNGSZUSTELLUNGS- GESETZES FÜR DAS LAND NORD- RHEIN-WESTFALEN (LANDESZUSTEL- LUNGSGESETZ – LZG NRW)

Herr Mike Jaques Schierack *03.03.1993 in Arnsberg z.Zt. unbekanntes Aufenthalts, ist eine Ordnungsverfügung über die Zwangsweise Außerbetriebsetzung des Fahrzeuges HSK-JK343 wegen technischen Mängeln durch den Landrat des Hochsauerlandkreises vom 23.09.2020 zuzustellen (Az.: 47/36.HSK-S3393).

Wegen des unbekanntes Aufenthaltes des Betroffenen und fehlender Möglichkeit der Zustellung an einen Zustellungsbevollmächtigten ist die Zustellung nicht möglich. Es ist daher öffentliche Zustellung erforderlich.

Die Bescheide liegen bei meinem Straßenverkehrsamt in 59929 Brilon, Am Rothaarsteig 1, Zimmer 10, zur Entgegennahme bereit.

Die Bescheide gelten an dem Tage als zugestellt, an dem seit dem Tag der Veröffentlichung im Amtsblatt des Hochsauerlandkreises zwei Wochen verstrichen sind.

Gegen den Bescheid des Landrates des Hochsauerlandkreises vom 23.09.2020 kann vor dem Verwaltungsgericht Arnsberg, 59821 Arnsberg, Jägerstraße 1, binnen eines Monats nach Zustellung schriftlich oder zur Niederschrift des/der Urkundenbeamten/ in der Geschäftsstelle Klage erhoben werden. Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rah-

menbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803). Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Wird die Klage schriftlich oder zur Niederschrift erhoben, soll die angefochtene Verfügung in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Sollte die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Meschede, 08.10.2020

Hochsauerlandkreis
Der Landrat
Fachdienst 47 Straßenverkehrsamt
- Zulassungsstelle -
Az.: 47/36. HSK-S3393

Im Auftrag
gez.
Jahn

214 ÖFFENTLICHE ZUSTELLUNG GEM. § 10 DES VERWALTUNGSZUSTELLUNGSGESETZES FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN (LANDESZUSTELLUNGSGESETZ – LZG NRW)

Herrn Peter Josef Lipki *15.08.1949 in Brühl z.Zt. unbekanntes Aufenthalts, ist eine Ordnungsverfügung über die Zwangsweise Außerbetriebsetzung des Fahrzeuges HSK-L890 wegen fehlendem Versicherungsschutzes durch den Landrat des Hochsauerlandkreises vom 09.10.2020 zuzustellen (Az.: 47/36.HSK-L890).

Wegen des unbekanntes Aufenthalts des Betroffenen und fehlender Möglichkeit der Zustellung an einen Zustellungsbevollmächtigten ist die Zustellung nicht möglich. Es ist daher öffentliche Zustellung erforderlich.

Der Bescheid liegt bei meinem Straßenverkehrsamt in 59929 Brilon, Am Rothaarsteig 1, Zimmer 10, zur Entgegennahme bereit.

Der Bescheid gilt an dem Tage als zugestellt, an dem seit dem Tag der Veröffentlichung im Amtsblatt des Hochsauerlandkreises zwei Wochen verstrichen sind.

Gegen den Bescheid des Landrates des Hochsauerlandkreises vom 09.10.2020 kann vor dem Verwaltungsgericht Arnsberg, 59821 Arnsberg, Jägerstraße 1, binnen eines Monats nach Zustellung

schriftlich oder zur Niederschrift des/der Urkundenbeamten/ in der Geschäftsstelle Klage erhoben werden. Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803). Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Wird die Klage schriftlich oder zur Niederschrift erhoben, soll die angefochtene Verfügung in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Sollte die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Meschede, 09.10.2020

Hochsauerlandkreis
Der Landrat
Fachdienst 47 Straßenverkehrsamt
- Zulassungsstelle -
Az.: 47/36. HSK-L890

Im Auftrag
gez.
Nolte

215 ÖFFENTLICHE ZUSTELLUNG GEM. § 10 DES VERWALTUNGSZUSTELLUNGSGESETZES FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN (LANDESZUSTELLUNGSGESETZ – LZG NRW)

Herrn Ingo Ortlinghaus *02.02.1970 in Berlin z.Zt. unbekanntes Aufenthalts, ist eine Ordnungsverfügung über die Zwangsweise Außerbetriebsetzung des Fahrzeuges HSK-SI595 wegen fehlendem Versicherungsschutzes durch den Landrat des Hochsauerlandkreises vom 06.10.2020 zuzustellen (Az.: 47/36.HSK-SI595).

Wegen des unbekanntes Aufenthalts des Betroffenen und fehlender Möglichkeit der Zustellung

an einen Zustellungsbevollmächtigten ist die Zustellung nicht möglich. Es ist daher öffentliche Zustellung erforderlich.

Der Bescheid liegt bei meinem Straßenverkehrsamt in 59929 Brilon, Am Rothaarsteig 1, Zimmer 10, zur Entgegennahme bereit.

Der Bescheid gilt an dem Tage als zugestellt, an dem seit dem Tag der Veröffentlichung im Amtsblatt des Hochsauerlandkreises zwei Wochen verstrichen sind.

Gegen den Bescheid des Landrates des Hochsauerlandkreises vom 06.10.2020 kann vor dem Verwaltungsgericht Arnsberg, 59821 Arnsberg, Jägerstraße 1, binnen eines Monats nach Zustellung schriftlich oder zur Niederschrift des/der Urkundenbeamten/ in der Geschäftsstelle Klage erhoben werden. Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803). Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Wird die Klage schriftlich oder zur Niederschrift erhoben, soll die angefochtene Verfügung in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Sollte die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Meschede, 13.10.2020

Hochsauerlandkreis
Der Landrat
Fachdienst 47 Straßenverkehrsamt
- Zulassungsstelle -
Az.: 47/36. HSK-SI595

Im Auftrag
gez.
Nolte

216 ÖFFENTLICHE ZUSTELLUNG GEM. § 10 DES VERWALTUNGSZUSTELLUNGSGESETZES FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN (LANDESZUSTELLUNGSGESETZ – LZG NRW)

Frau Nadja Föber *09.12.1984 in Bad Berleburg z.Zt. unbekanntem Aufenthaltes, ist eine Ordnungsverfügung über die Zwangsweise Außerbetriebsetzung des Fahrzeuges HSK-FN912 wegen fehlendem Versicherungsschutz durch den Landrat des Hochsauerlandkreises vom 08.10.2020 zuzustellen (Az.: 47/36.HSK-FN912).

Wegen des unbekanntem Aufenthaltes des Betroffenen und fehlender Möglichkeit der Zustellung an einen Zustellungsbevollmächtigten ist die Zustellung nicht möglich. Es ist daher öffentliche Zustellung erforderlich.

Der Bescheid liegt bei meinem Straßenverkehrsamt in 59929 Brilon, Am Rothaarsteig 1, Zimmer 10, zur Entgegennahme bereit.

Der Bescheid gilt an dem Tage als zugestellt, an dem seit dem Tag der Veröffentlichung im Amtsblatt des Hochsauerlandkreises zwei Wochen verstrichen sind.

Gegen den Bescheid des Landrates des Hochsauerlandkreises vom 08.10.2020 kann vor dem Verwaltungsgericht Arnsberg, 59821 Arnsberg, Jägerstraße 1, binnen eines Monats nach Zustellung schriftlich oder zur Niederschrift des/der Urkundenbeamten/ in der Geschäftsstelle Klage erhoben werden. Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803). Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Wird die Klage schriftlich oder zur Niederschrift erhoben, soll die angefochtene Verfügung in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Sollte die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten

versäumt werden, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Meschede, 14.10.2020

Hochsauerlandkreis
Der Landrat
Fachdienst 47 Straßenverkehrsamt
- Zulassungsstelle -
Az.: 47/36. HSK-FN912

Im Auftrag
gez.
Nolte

217 ÖFFENTLICHE ZUSTELLUNG GEM. § 10 DES VERWALTUNGSZUSTELLUNGS- GESETZES FÜR DAS LAND NORD- RHEIN-WESTFALEN (LANDESZUSTEL- LUNGSGESETZ – LZG NRW)

Herrn Lukas Wolf *19.06.1992 in Arnsberg z.Zt. unbekanntes Aufenthaltes, ist eine Ordnungsverfügung über die Zwangsweise Außerbetriebsetzung des Fahrzeuges HSK-TW112 wegen fehlendem Versicherungsschutzes durch den Landrat des Hochsauerlandkreises vom 06.10.2020 zuzustellen (Az.: 47/36.HSK-TW112).

Wegen des unbekanntes Aufenthaltes des Betroffenen und fehlender Möglichkeit der Zustellung an einen Zustellungsbevollmächtigten ist die Zustellung nicht möglich. Es ist daher öffentliche Zustellung erforderlich.

Der Bescheid liegt bei meinem Straßenverkehrsamt in 59929 Brilon, Am Rothaarsteig 1, Zimmer 10, zur Entgegennahme bereit.

Der Bescheid gilt an dem Tage als zugestellt, an dem seit dem Tag der Veröffentlichung im Amtsblatt des Hochsauerlandkreises zwei Wochen verstrichen sind.

Gegen den Bescheid des Landrates des Hochsauerlandkreises vom 06.10.2020 kann vor dem Verwaltungsgericht Arnsberg, 59821 Arnsberg, Jägerstraße 1, binnen eines Monats nach Zustellung schriftlich oder zur Niederschrift des/der Urkundenbeamten/ in der Geschäftsstelle Klage erhoben werden. Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maß-

gabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803). Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Wird die Klage schriftlich oder zur Niederschrift erhoben, soll die angefochtene Verfügung in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Sollte die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Meschede, 14.10.2020

Hochsauerlandkreis
Der Landrat
Fachdienst 47 Straßenverkehrsamt
- Zulassungsstelle -
Az.: 47/36. HSK-TW112

Im Auftrag
gez.
Nolte

218 ÖFFENTLICHE ZUSTELLUNG GEM. § 10 DES VERWALTUNGSZUSTELLUNGS- GESETZES FÜR DAS LAND NORD- RHEIN-WESTFALEN (LANDESZUSTEL- LUNGSGESETZ – LZG NRW)

Frau Florentina Elena Mihaila *21.05.1998 in Jud. TR Ors.Videle z.Zt. unbekanntes Aufenthaltes, ist eine Ordnungsverfügung über die Zwangsweise Außerbetriebsetzung des Fahrzeuges HSK-X9782 wegen fehlendem Versicherungsschutzes durch den Landrat des Hochsauerlandkreises vom 08.10.2020 zuzustellen (Az.: 47/36.HSK-X9782).

Wegen des unbekanntes Aufenthaltes des Betroffenen und fehlender Möglichkeit der Zustellung an einen Zustellungsbevollmächtigten ist die Zustellung nicht möglich. Es ist daher öffentliche Zustellung erforderlich.

Der Bescheid liegt bei meinem Straßenverkehrsamt in 59929 Brilon, Am Rothaarsteig 1, Zimmer 10, zur Entgegennahme bereit.

Der Bescheid gilt an dem Tage als zugestellt, an dem seit dem Tag der Veröffentlichung im Amtsblatt des Hochsauerlandkreises zwei Wochen verstrichen sind.

Gegen den Bescheid des Landrates des Hochsauerlandkreises vom 08.10.2020 kann vor dem

Verwaltungsgericht Arnberg, 59821 Arnberg, Jägerstraße 1, binnen eines Monats nach Zustellung schriftlich oder zur Niederschrift des/der Urkundenbeamten/ in der Geschäftsstelle Klage erhoben werden. Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803). Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Wird die Klage schriftlich oder zur Niederschrift erhoben, soll die angefochtene Verfügung in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Sollte die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Meschede, 16.10.2020

Hochsauerlandkreis
Der Landrat
Fachdienst 47 Straßenverkehrsamt
- Zulassungsstelle -
Az.: 47/36. HSK-X9782

Im Auftrag
gez.
Nolte

219 ÖFFENTLICHE ZUSTELLUNG GEM. § 10 DES VERWALTUNGSZUSTELLUNGS- GESETZES FÜR DAS LAND NORD- RHEIN-WESTFALEN (LANDESZUSTEL- LUNGSGESETZ – LZG NRW)

Firma Stecken Haustechnik GmbH z.Zt. unbekanntes Aufenthaltes, ist eine Ordnungsverfügung über die Zwangsweise Außerbetriebsetzung des Fahrzeuges HSK-RS995 wegen fehlendem Versicherungsschutz durch den Landrat des Hochsauerlandkreises vom 12.10.2020 zuzustellen (Az.: 47/36.HSK-RS995).

Wegen des unbekanntes Aufenthaltes des Betroffenen und fehlender Möglichkeit der Zustellung

an einen Zustellungsbevollmächtigten ist die Zustellung nicht möglich. Es ist daher öffentliche Zustellung erforderlich.

Der Bescheid liegt bei meinem Straßenverkehrsamt in 59929 Brilon, Am Rothaarsteig 1, Zimmer 10, zur Entgegennahme bereit.

Der Bescheid gilt an dem Tage als zugestellt, an dem seit dem Tag der Veröffentlichung im Amtsblatt des Hochsauerlandkreises zwei Wochen verstrichen sind.

Gegen den Bescheid des Landrates des Hochsauerlandkreises vom 12.10.2020 kann vor dem Verwaltungsgericht Arnberg, 59821 Arnberg, Jägerstraße 1, binnen eines Monats nach Zustellung schriftlich oder zur Niederschrift des/der Urkundenbeamten/ in der Geschäftsstelle Klage erhoben werden. Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803). Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Wird die Klage schriftlich oder zur Niederschrift erhoben, soll die angefochtene Verfügung in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Sollte die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Meschede, 21.10.2020

Hochsauerlandkreis
Der Landrat
Fachdienst 47 Straßenverkehrsamt
- Zulassungsstelle -
Az.: 47/36. HSK-RS995

Im Auftrag
gez.
Nolte

220 ÖFFENTLICHE ZUSTELLUNG GEM. § 10 DES VERWALTUNGSZUSTELLUNGSGESETZES FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN (LANDESZUSTELLUNGSGESETZ – LZG NRW)

Der nachstehend bezeichnete Bußgeldbescheid wird hiermit für den Hochsauerlandkreis, Fachdienst 48 - Verkehrsordnungswidrigkeiten, Eichholzstr. 11, 59821 Arnsberg, öffentlich zugestellt.

Bußgeldbescheid vom **21.09.2020**
Aktenzeichen **H10/552240149-13**

Bußgeldverfahren gegen **Rostom, Walid**
zuletzt wohnhaft: **Burgholzstr. 31,
44145 Dortmund**

Die Zustellung erfolgt gem. § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 i.V.m. § 4 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung – BekanntmVO) vom 26. August 1999 i.V.m. § 19 der Hauptsatzung des Hochsauerlandkreises vom 10. Dezember 2009 in der jeweils geltenden Fassung.

Der Bußgeldbescheid kann in der vorgenannten Dienststelle, im Raum 741, zu den Sprechzeiten:

Mo.-Do.	08.30 - 12.00 Uhr
Mo., Mi., Do.	14.00 - 15.30 Uhr
Fr.	08.30 - 13.00 Uhr
Di.	14.00 - 17.00 Uhr

in Empfang genommen werden.

Der Bußgeldbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung bzw. seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung setzt Fristen in Gang, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Arnsberg, 27.10.2020

Hochsauerlandkreis
Der Landrat
Fachdienst 48 – Verkehrsordnungswidrigkeiten

Im Auftrag
gez.
Kropf

221 ÖFFENTLICHE ZUSTELLUNG GEM. § 10 DES VERWALTUNGSZUSTELLUNGSGESETZES FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN (LANDESZUSTELLUNGSGESETZ – LZG NRW)

Frau Nadine Marie Luise Christine Sagstetter*17.01.1997 in Soest z.Zt. unbekanntes Aufenthaltes, ist eine Ordnungsverfügung über die Zwangsweise Außerbetriebsetzung des Fahrzeuges HSK-KS693 wegen fehlendem Versicherungsschutzes durch den Landrat des Hochsauerlandkreises vom 23.10.2020 zuzustellen (Az.: 47/36.HSK-KS693).

Wegen des unbekanntes Aufenthaltes des Betroffenen und fehlender Möglichkeit der Zustellung an einen Zustellungsbevollmächtigten ist die Zustellung nicht möglich. Es ist daher öffentliche Zustellung erforderlich.

Der Bescheid liegt bei meinem Straßenverkehrsamt in 59929 Brilon, Am Rothaarsteig 1, Zimmer 10, zur Entgegennahme bereit.

Der Bescheid gilt an dem Tage als zugestellt, an dem seit dem Tag der Veröffentlichung im Amtsblatt des Hochsauerlandkreises zwei Wochen verstrichen sind.

Gegen den Bescheid des Landrates des Hochsauerlandkreises vom 23.10.2020 kann vor dem Verwaltungsgericht Arnsberg, 59821 Arnsberg, Jägerstraße 1, binnen eines Monats nach Zustellung schriftlich oder zur Niederschrift des/der Urkundenbeamten/ in der Geschäftsstelle Klage erhoben werden. Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803). Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Wird die Klage schriftlich oder zur Niederschrift erhoben, soll die angefochtene Verfügung in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Sollte die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Meschede, 28.10.2020

Hochsauerlandkreis
Der Landrat
Fachdienst 47 Straßenverkehrsamt
- Zulassungsstelle -
Az.: 47/36. HSK-KS693

Im Auftrag
gez.
Nolte

222 BEKANNTMACHUNG DER WIRTSCHAFTSFÖRDERUNGSGESELLSCHAFT HOCHSAUERLANDKREIS MBH ZUM JAHRESABSCHLUSS 2019

Gemäß § 53 Abs. 1 der Kreisordnung NW in Verbindung mit § 108 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 Buchst. c der Gemeindeordnung NW machen wir folgendes bekannt:

1. Die Gesellschafterversammlung der Wirtschaftsförderungsgesellschaft Hochsauerlandkreis mbH hat am 22.06.2020 den Jahresabschluss zum 31.12.2019 mit einer Bilanzsumme von 14.132.482,04 € und einem Jahresüberschuss/-fehlbetrag von 0 € festgestellt.
2. Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts beauftragte Dipl.-Kaufmann Ulrich Schulte-Sprenger, Meschede, hat am 04.06.2020 folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

"An die Wirtschaftsförderungsgesellschaft Hochsauerlandkreis mbH, Meschede

Prüfungsurteile

Ich habe den Jahresabschluss der Wirtschaftsförderungsgesellschaft Hochsauerlandkreis mbH, Meschede, – bestehend aus der Bilanz zum 31.12.2019 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 01.01.2019 bis zum 31.12.2019 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus habe ich den Lagebericht der Wirtschaftsförderungsgesellschaft Hochsauerlandkreis mbH, Meschede, für das Geschäftsjahr vom 01.01.2019 bis zum 31.12.2019 geprüft.

Nach meiner Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den

tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31.12.2019 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 01.01.2019 bis zum 31.12.2019 und

- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erkläre ich, dass meine Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Ich habe meine Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Meine Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ meines Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Ich bin von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und habe meine sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Ich bin der Auffassung, dass die von mir erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für meine Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des Aufsichtsrats für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von

wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Der Aufsichtsrat ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses der Gesellschaft zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Meine Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ord-

nungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung übe ich pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahre eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifiziere und beurteile ich die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, plane und führe Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlange Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für meine Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinne ich ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme der Gesellschaft abzugeben.
- beurteile ich die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehe ich Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls ich zu dem Schluss komme, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, bin ich verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu

machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, mein jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Ich ziehe meine Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum meines Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Gesellschaft ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.

- beurteile ich die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt.
- beurteile ich den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage der Gesellschaft.
- führe ich Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehe ich dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteile die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen gebe ich nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Ich erörtere mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die ich während meiner Prüfung feststelle."

3. Der Jahresabschluss und der Lagebericht werden bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses zur Einsichtnahme in den Geschäftsräumen der Gesellschaft, Steinstraße 27, 59872 Meschede (Kreishaus Meschede, Raum Nr. 500) verfügbar gehalten.

Meschede, 28.09.2020

gez. Peter Brandenburg
Geschäftsführer

gez. Frank Linnekugel

223 BEKANNTMACHUNG DER ENTWICKLUNGSGESELLSCHAFT HOCHSAUERLANDKREIS MBH ZUM JAHRESABSCHLUSS 2019

Gemäß § 53 Abs. 1 der Kreisordnung NW in Verbindung mit § 108 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 Buchst. c der Gemeindeordnung NW machen wir folgendes bekannt:

1. Die Gesellschafterversammlung der Entwicklungsgesellschaft Hochsauerlandkreis mbH hat am 22.06.2020 den Jahresabschluss zum 31.12.2019 mit einer Bilanzsumme von 49.283,36 € und einem Jahresüberschuss/-fehlbetrag von 0 € festgestellt.
2. Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts beauftragte Dipl.-Kaufmann Ulrich Schulte-Sprenger, Meschede, hat am 10.06.2020 folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

"An die Entwicklungsgesellschaft Hochsauerlandkreis mbH, Meschede:

Ich habe den Jahresabschluss der Entwicklungsgesellschaft Hochsauerlandkreis mbH, Meschede, – bestehend aus der Bilanz zum 31.12.2019 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 01.01.2019 bis zum 31.12.2019 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus habe ich den Lagebericht der Entwicklungsgesellschaft Hochsauerlandkreis mbH, Meschede, für das Geschäftsjahr vom 01.01.2019 bis zum 31.12.2019 geprüft.

Nach meiner Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31.12.2019 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 01.01.2019 bis zum 31.12.2019 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erkläre ich, dass meine Prüfung zu keinen Einwendungen

gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Ich habe meine Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Meine Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ meines Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Ich bin von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und habe meine sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Ich bin der Auffassung, dass die von mir erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für meine Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Meine Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung übe ich pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahre eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifiziere und beurteile ich die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, plane und führe Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlange Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für meine Prüfungsurteile

- zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinne ich ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme der Gesellschaft abzugeben.
 - beurteile ich die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
 - ziehe ich Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls ich zu dem Schluss komme, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, bin ich verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, mein jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Ich ziehe meine Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum meines Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Gesellschaft ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
 - beurteile ich die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt.

- beurteile ich den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage der Gesellschaft.
- führe ich Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehe ich dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteile die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen gebe ich nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Ich erörtere mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die ich während meiner Prüfung feststelle."

Der Jahresabschluss und der Lagebericht werden bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses zur Einsichtnahme in den Geschäftsräumen der Gesellschaft, Steinstraße 27, 59872 Meschede (Kreishaus Meschede, Raum Nr. 500) verfügbar gehalten.

Meschede, 28.09.2020

gez.
Frank Linnekugel

gez.
Volker Nelle
Geschäftsführer